

Privatrecht Siebzehnte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Abschluss Deliktsrecht, § 831 BGB

Deliktsrecht

§ 823 Abs. 1 BGB bekannt – wichtige Grundlagentext des Zivilrechts, in hohem Maße prüfungsrelevant.

§§ 823 Abs. 2 BGB und 826 BGB, auch wichtig – sind aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Hauptteil einer Klausur.

§ 831 BGB ist Abschluss unserer Deliktsrechtseinheiten – Verantwortlichkeit für Dritte gibt es auch im Deliktsrecht.

Deliktsrecht - § 831 BGB

Nach **§ 831 BGB** haftet der Geschäftsherr für das Verschulden seiner Verrichtungsgehilfen, sofern er nicht nachweisen kann, dass er diese ordnungsgemäß ausgesucht und überwacht hat.

Typischer Fall

Die im Gartenlandschaftsbauunternehmen des M angestellten Gesellen X und Y arbeiten an einem Baum. X fordert Y auf, ihm eine Säge zuzuwerfen. Y wirft nicht genau, X fängt die Säge nicht und das Werkzeug trifft den unbeteiligten Dritten D. M haftet, soweit er nicht die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung von X und Y beweisen kann.

Deliktsrecht - § 831 BGB

Bei § 831 BGB handelt es sich um einen Fall der Haftung für vermutetes Verschulden. Der Geschäftsherr haftet für das Verschulden seiner Verrichtungsgehilfen, denn das Gesetz vermutet, dass der Geschäftsherr an dem Verhalten seiner Verrichtungsgehilfen nicht völlig unschuldig sein wird – sei es, dass das Personal schlecht ausgewählt worden ist, oder dass es versäumt worden ist, das Personal ordnungsgemäß zu überwachen. Der Geschäftsherr kann natürlich – wie wir es auch aus anderen Verschuldensvermutungen kennen – indes nachweisen, dass diesbezüglichen Pflichten nachgekommen ist, vgl. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB.

Deliktsrecht - § 831 BGB

A. Anspruch entstanden

- I. Schädiger ist Verrichtungsgehilfe (Voraussetzung: Weisungsgebundenheit)
- II. Vorliegen einer unerlaubten Handlung i.S.d. § 823ff. BGB
- III. Unerlaubte Handlung geschah in Ausübung der Verrichtung
- IV. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB
- V. Schaden

$$[\dots]$$

Deliktsrecht - § 831 BGB

A. Anspruch entstanden

I. Schädiger ist Verrichtungsgehilfe (Voraussetzung: Weisungsgebundenheit)

Verrichtungsgehilfe ist, wer im Interesse des Geschäftsherrn und mit dessen Wissen und Wollen tätig wird und dabei weisungsgebunden ist. Die Weisungsgebundenheit stellt einen Unterschied zur Zurechnungsnorm des § 278 BGB dar. Dort kommt es für die Eigenschaft als Erfüllungsgehilfe nur darauf an, dass dieser mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Schuldners tätig wird. Auf eine Weisungsgebundenheit kommt es nicht an.

II. Vorliegen einer unerlaubten Handlung i.S.d. § 823ff. BGB

III. Unerlaubte Handlung geschah in Ausübung der Verrichtung

IV. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

V. Schaden

$$[\dots]$$

Deliktsrecht - § 831 BGB

A. Anspruch entstanden

I. Schädiger ist Verrichtungsgehilfe (Voraussetzung: Weisungsgebundenheit)

II. Vorliegen einer unerlaubten Handlung i.S.d. § 823ff. BGB

Der Verrichtungsgehilfe muss eine **tatbestandsmäßige, rechtswidrige Handlung** i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB begangen haben. Auf ein Verschulden des Verrichtungsgehilfen kommt es dagegen nicht an, da sich die Haftung nach § 831 BGB unabhängig vom Verschulden des Verrichtungsgehilfen auf ein vermutetes Eigenverschulden des Geschäftsherrn gründet

III. Unerlaubte Handlung geschah in Ausübung der Verrichtung

IV. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

V. Schaden

$$\begin{bmatrix} \vdots \\ \vdots \\ \vdots \end{bmatrix}$$

Deliktsrecht - § 831 BGB

A. Anspruch entstanden

I. Schädiger ist Verrichtungsgehilfe (Voraussetzung: Weisungsgebundenheit)

II. Vorliegen einer unerlaubten Handlung i.S.d. § 823ff. BGB

III. Unerlaubte Handlung geschah in Ausübung der Verrichtung

Der Schaden muss in Ausführung der Verrichtung, **nicht nur bei Gelegenheit** der Verrichtung herbeigeführt werden.

IV. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

V. Schaden

$$[\dots]$$

Deliktsrecht - § 831 BGB

A. Anspruch entstanden

- I. Schädiger ist Verrichtungsgehilfe (Voraussetzung: Weisungsgebundenheit)
- II. Vorliegen einer unerlaubten Handlung i.S.d. § 823ff. BGB
- III. Unerlaubte Handlung geschah in Ausübung der Verrichtung
- IV. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB**

Eine Haftung tritt nicht ein, wenn sich der Geschäftsherr **exkulpieren** kann, d.h. nachweisen kann, dass er den oder die Verrichtungsgehilfen ordnungsgemäß ausgesucht und überwacht hat, vgl. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB (s.o.). Ein Organisationsverschulden liegt dann vor, wenn der Betrieb insgesamt nicht so organisiert ist, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf und Kontrolle gesichert sind.

V. Schaden

$$[\dots]$$

Deliktsrecht - § 831 BGB

A. Anspruch entstanden

- I. Schädiger ist Verrichtungsgehilfe (Voraussetzung: Weisungsgebundenheit)
- II. Vorliegen einer unerlaubten Handlung i.S.d. § 823ff. BGB
- III. Unerlaubte Handlung geschah in Ausübung der Verrichtung
- IV. Keine Exkulpation des Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

V. Schaden

Für die Begründung eines Schadensersatzanspruches muss natürlich auch ein Schaden entstanden sein. Als solcher gilt jede Beeinträchtigung einer vermögenswerten Rechtsposition.

[...]

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

Aufgrund der guten Auftragslage muss Malermeister A weitere Mitarbeiter in seinem Betrieb einstellen. Unter anderem stellt er den Studenten S ein, dem er die Aufgabe gibt die Außenfassade eines Wohnhauses zu streichen. A ist währenddessen auf einer anderen Baustelle und überwacht S überhaupt nicht. Weil A kurzfristig jemanden gebraucht hat, hat er nicht einmal nach den Qualifikationen des S gefragt.

S, der ohnehin etwas ungeschickt ist und zudem unter Höhenangst und Schwindel leidet, ist mit dem Auftrag überfordert. Als er einen Moment lang nicht aufpasst, schmeißt er einen Eimer mit Farbe um. Der Eimer fällt auf das neue Auto des E. Dadurch entsteht ein Schaden auf der Motorhaube i.H.v. 3.500,00 Euro sowie ein Lackschaden i.H.v. 5.000,00 Euro, beides hat E reparieren lassen.

E möchte die 8.500,00 Euro ersetzt haben. Welche Ansprüche hat E?

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

Lösungsvorschlag

I. Anspruch des E gegen S auf Zahlung von 8.500,00 Euro gemäß § 823 Abs. 1 BGB

E steht ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i. H. v. 8.500,00 Euro zu, wenn S schuldhaft und rechtswidrig das Eigentum des E beschädigt hat und E hieraus ein Schaden i. H. v. 8.500,00 Euro entstanden ist.

1. Rechtsgutverletzung

Es müsste zu einer Rechtsgutverletzung gekommen sein. Diese ist tatbestandlich, wenn eins der geschützten Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB betroffen sind. Hier könnte es zu einer Eigentumsverletzung gekommen sein. Das Eigentum an einer Sache ist unter anderem dann verletzt, wenn die Sachsubstanz beeinträchtigt ist. Indem die Malerfarbe auf die Motorhaube des Wagens des E gefallen ist, ist ein Schaden an der Motorhaube selbst entstanden und zudem hat sich die Farbe mit dem Autolack vermischt. Eine Entfernung der Farbe ist damit nicht ohne Schädigung des Lacks möglich. Damit ist die Sachsubstanz am Eigentum des E betroffen, mithin liegt eine Eigentumsverletzung vor.

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

2. Verletzungshandlung

Weiterhin müsste es zu einer Verletzungshandlung gekommen sein. Diese liegt bei aktivem menschlichen Tun oder Unterlassen vor, ein Unterlassen ist indes nur tatbestandlich, soweit eine Pflicht zum Handeln besteht. Hier hat S etwas fallenlassen, ein aktives menschliches Tun liegt vor. Damit ist eine Verletzungshandlung gegeben.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Weiterhin müsste die Verletzungshandlung auch kausal für die Rechtsgutverletzung sein. Äquivalent kausal ist jede Handlung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (Conditio-sine-quanon-Formel). Diese Eigentumsverletzung beruht darauf, dass A einen Eimer mit Farbe umgeworfen hat. Seine Handlung war daher äquivalent kausal für die Eigentumsverletzung. Adäquate Kausalität liegt vor, wenn der Eintritt der Rechtsgutverletzung aufgrund der Verletzungshandlung nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegt. Es erscheint nicht völlig atypisch, dass das Fallenlassen eines Farbeimers Eigentumsverletzungen hervorruft, adäquate Kausalität liegt vor. Auch ist die eingetretene Rechtsgutverletzung vom Schutzzweck der Norm umfasst.

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

4. Rechtswidrigkeit

Zudem müsste S widerrechtlich gehandelt haben. Mit der Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun wird die Rechtswidrigkeit des Handelns indiziert, d.h. sie liegt vor, sofern keine Rechtfertigungsgründe greifen. Es liegen aber keine Gründe vor, die das Handeln des S rechtfertigen. S handelte daher auch rechtswidrig.

5. Verschulden

Weiter ist auch ein schuldhaftes Handeln des S erforderlich. Zu prüfen ist daher, ob S vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Beim Streichen eines Hauses gehört zu dieser Sorgfaltspflicht, dass das Herunterfallen von Farbeimer von einem Gerüst vermieden werden. S hat dagegen den Eimer aus Unachtsamkeit umgeworfen, so dass der vom Gerüst fiel. Mithin hat S die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und fahrlässig gehandelt. Ein Verschulden liegt vor.

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

6. Haftungsausfüllende Kausalität

Weiterhin müsste auch ein äquivalent und adäquat kausaler Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden bestehen. Dieses ist der Fall, wenn die Rechtsgutverletzung nicht hinweggedacht werden könnte ohne, dass der Schaden entfielen und der Schadenseintritt aufgrund der Rechtsgutverletzung nicht völlig unwahrscheinlich ist. Beides ist der Fall, sodass auch die haftungsausfüllende Kausalität gegeben ist.

7. Schaden

Schließlich müsste dem E ein Schaden i.S.d. § 249ff. BGB entstanden sein. Ein Schaden liegt vor, wenn das Vermögen der geschädigten Person durch das schadensstiftende Ereignis geringer ist, als es ohne dieses Ereignis wäre. Durch die Substanzverletzung des Autos ist dieses weniger wert, als es ohne diese gewesen wäre. Um diesen Lackschaden zu beheben, hat E 8.500,00 Euro aufzuwenden. Diesen kann er gem. § 249 Abs. 2 BGB ersetzt verlangen.

8. Mitverschulden

Ein Mitverschulden ist nicht ersichtlich.

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

9. Ergebnis

E hat einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.500,00 Euro gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen S.

II. Anspruch des E gegen A auf Zahlung von 8.500,00 Euro gemäß § 831 Abs. 1 BGB

E hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von 8.500,00 gemäß § 831 Abs. 1 BGB, wenn S Verrichtungsgehilfe des A ist und dem E widerrechtlich einen Schaden in Höhe von 8.500,00 Euro zugeführt hat und sich A nicht entschuldigen kann.

1. S als Verrichtungsgehilfe des A

Zunächst müsste S Verrichtungsgehilfe für A gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist, wer eine Tätigkeit weisungsgebunden ausübt, wobei der Geschäftsherr über Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeiten zu bestimmt. S ist Arbeitnehmer bei A. Bei einem Arbeitsverhältnis verpflichtet sich der Arbeitnehmer, eine fremdbestimmte, unselbstständige Tätigkeit auszuüben. Der Arbeitgeber hat dabei das Recht, Art, Inhalt und Umfang der Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages einseitig zu bestimmen. Damit übt S eine weisungsgebundene Tätigkeit aus, daher ist S Verrichtungsgehilfe des A.

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

2. Vorliegen des Tatbestands des § 823 BGB

Weiterhin müsste der Verrichtungsgehilfe bei seiner Schadenszufügung den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB verwirklicht haben. Dieses ist nach obiger Prüfung der Fall.

3. In Ausübung der Verrichtung

Schließlich müsste S den Schaden in Ausübung der Verrichtung verursacht haben. Dieser Zusammenhang ist gegeben, wenn durch die Verrichtung die Gefahr eines Schadens der eingetretenen Art nicht unwesentlich erhöht wurde und ein inhaltlicher Zusammenhang zur Tätigkeit besteht, andernfalls ereignete sich die Schädigung nur bei Gelegenheit der Verrichtung. Hier hat S mit der Farbe gearbeitet und seine Verrichtung deswegen die Gefahr des Schadenseintritts erhöhen lassen. Die Schädigung geschah mithin hin auch in Ausübung der Verrichtung.

Deliktsrecht - § 831 BGB - Falllösung

4. Keine Exkulpation i.S.d. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB

Schließlich könnte sich Malermeister A noch exkulpieren können. Dieses ist der Fall, wenn er bei der Auswahl und Überwachung des S die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

Zu dieser Sorgfalt gehört es zumindest, dass bei der Auswahl des Verrichtungsgehilfen überhaupt eine Überprüfung statt gefunden hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Überwachung der Ausführungen des Verrichtungsgehilfen. A hat S eingestellt, ohne nähere Informationen über ihn einzuholen, insbesondere dahingehend, ob S für Malerarbeiten geeignet ist, ohne andere zu gefährden. Auch eine Überwachung durch A hat nicht stattgefunden. Damit hat er nicht die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung des S walten lassen.

A hat auch diese Sorgfaltspflicht verletzt. Folglich handelte A schuldhaft i.S.d. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB.

5. Schaden

Wie oben geprüft ist auch ein Schaden i.H.v. 8.500,00 Euro eingetreten.

6. Ergebnis

E hat einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.500,00 Euro gegen A aus § 831 BGB.

Deliktsrecht - Takeaways

- § 823 Abs. 1 BGB ist so wichtig, weil wir seinen Tatbestand auch in § 831 BGB brauchen.
- § 831 BGB ist nicht schwer – wir müssen nur wissen, was ein Verrichtungsgehilfe ist.
- Auch ein anderer Aufbau von Schadensersatznormen (wie hier) ist denkbar und durchführbar. Erinnerung an das vorherige Mal, „Haftungsbegründender Tatbestand“ und „Haftungsausfüllender Tatbestand“ können uns als Überschriften helfen, strukturiert zu arbeiten und zu lernen. Der hier gewählte Aufbau ist aber gleichsam richtig und vertretbar.
- Keine Vorbereitung neuer Inhalte für die nächste Einheit nötig – lieber § 823 Abs. 1 BGB gründlich wiederholen!